

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1515-01

Stuttgart, 20.11.2019

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 16.10.2019
Betreff Autokorso als Dieseldemo: Welche rechtliche Grundlage?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Der Autokorso im Rahmen der „Initiative gegen Fahrverbote“ am 19. Oktober 2019 stellte eine Versammlung dar, die keiner Genehmigung bedarf. Eine Versammlung muss lediglich bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden. Ein Eingriff in den Ablauf der Versammlung ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.
2. Ein Verbot einer Versammlung ist nur möglich, wenn durch die Versammlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist bei einem Autokorso regelmäßig nicht gegeben. § 30 Straßenverkehrsordnung regelt zwar, dass unnützes Hin- und Herfahren innerhalb von Ortschaften nicht zulässig ist. Diese Regelung findet jedoch auf Versammlungen keine Anwendung. Analog gilt dies z.B. auch für die monatlich stattfindende Versammlung der „Critical Mass“.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>